

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 130 - 130

*Günther, J., Landgerichts-Präsident etc.: Beitrag zur Orientirung in der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen, wie solche durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 sich gestaltet hat*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geschätzten v. Rönne'schen „Ergänzungen“ ist Bd. 29 S. 464 der Beiträge hingewiesen. Die Ausgabe des Werkes ist in schnellem Fortschreiten begriffen. Die bisher erschienenen Lieferungen legen ein beredtes Zeugniß dafür ab, daß die Neubearbeitung mit besonderer Sorgfalt und großer Sachkunde erfolgt. Durch Weglassung oder übersichtliche Zusammenfassung veralteten und überholten Materials ist Platz gewonnen für die Einfügung des seit der letzten Ausgabe massenhaft angewachsenen Stoffes aus der neueren Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Die Vollständigkeit, welche in dieser Beziehung erreicht ist, und die geschickte Anordnung, welche überall hervortritt, rechtfertigen die Zuversicht, daß sich das Werk in der neuen Auflage zahlreiche neue Freunde erwerben wird.

Künzel.

## 16.

**Beitrag zur Orientirung in der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preußen, wie solche durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 sich gestaltet hat.** Von J. Günther, Landgerichts-Präsident und Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Berlin 1886. Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Der Verfasser sagt in dem Vorwort mit Recht, daß eine Orientirung in den 1873 bis 1878 von Preußen erlassenen kirchenpolitischen Gesetzen sowohl für Juristen als besonders für Laien nicht leicht war. Sie ist durch die Novellen vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883 und 21. Mai 1886 noch schwieriger geworden. Es muß deshalb das Unternehmen des Verfassers, den gegenwärtigen Rechtszustand darzustellen, als ein verdienstliches bezeichnet werden. Der erste Abschnitt der kleinen Schrift bespricht die Vorbedingungen für die Anstellung der Geistlichen, der zweite die kirchlichen Vorbildungsanstalten, der dritte die kirchliche Disziplinargewalt und den Kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, der vierte die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, und der fünfte die Erweiterung und Abänderung einzelner Bestimmungen. Daß die Darstellung bei dem Umfang des Buches (von 32 Seiten) keine erschöpfende sein kann, braucht nicht gesagt zu werden. Praktisch brauchbarer würde dasselbe geworden sein, wenn der Verfasser einen Textabdruck der einzelnen Gesetze beigelegt hätte.

Rassow.

## 17.

**Handbuch des Preussischen Eisenbahnrechts.** Von Dr. jur. Georg Eger. Breslau 1886. J. U. Kern's Verlag.

Von diesem Handbuche liegen zwei Lieferungen vor, welche zum Wunsche berechtigen, daß das ganze Werk bald vollendet sein möge. Nach dem Vorwort sollen die einzelnen das Rechtsverhältniß der Eisenbahnen betreffenden Lehren sowohl nach ihrer privatrechtlichen als staatsrechtlichen Seite hin in Zusammenhang mit den einzelnen Entwicklungsphasen, welche die Eisenbahn-Unternehmungen von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung